

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 13.08.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stößen wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v.H.
2.	Gewerbesteuer		361 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Stößen, den 13.08.2013

Müller
Beauftragter

Siegel

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 23.08.2013 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 23.08.2013

Müller
Beauftragter

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 18. September 2013 im Heimatspiegel.